



# Satzung

Bayerischer Dart-Verband e.V.

BDV

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck und Aufgaben des BDV.....	1
§ 3	Rechtsgrundlagen.....	2
§ 4	Gliederung .....	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.....	4
§ 9	Beiträge .....	4
§ 10	Verbandsorgane .....	4
§ 11	Delegiertenversammlung.....	5
§ 12	Vorstand .....	5
§ 13	Präsidium.....	7
§ 14	Sportausschuss .....	7
§ 15	Sonstige Ausschüsse / Kommissionen.....	8
§ 16	Einberufung der Organe .....	8
§ 17	Beschlussfähigkeit .....	8
§ 18	Wahlen .....	9
§ 19	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	9
§ 20	Zweckvermögen .....	9
§ 21	Datenschutz.....	9
§ 22	Doping .....	10
§ 23	Haftung.....	10
§ 24	Sprachregelung.....	10
§ 25	Bayerische Dart-Jugend (BDJ).....	10
§ 26	Niederschrift.....	10
§ 27	Auflösung.....	12

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Dart-Verband e.V. (BDV)“.
2. Der BDV ist am 19.05.1984 in München gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist unter der Register Nr. VR 11155 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dart Verband (DDV) und als Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

## § 2 Zweck und Aufgaben des BDV

1. Der BDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Bayern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsportes. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Abweichend von Absatz 3 und 4 können bei Bedarf Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der BDV hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a. Pflege und Verbreitung des Dartsportes
  - b. Durchführung von Bayerischen Meisterschaften
  - c. Abhaltung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen
  - d. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition
  - e. Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
  - f. Vertretung der bayerischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen
  - g. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Bayern
  - h. Förderung von Spitzensportlern
  - i. gezielte Jugendförderung
  - j. Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes
  - k. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der deutschen Dartorganisation in der entsprechenden internationalen Dartorganisation (DDV/WDF)
  - l. Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären und geeigneten Dartsportlern
  - m. Bekämpfung des Dopings und die Aufklärung der Mitglieder über Doping

### § 3 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage des BDV und seiner Organe ist die Satzung.
2. Zur internen organisatorischen Struktur gibt sich der Verein Ordnungen und Richtlinien.
3. Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen werden vom Präsidium beschlossen, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Mitgliedsbeiträge und Reisekosten, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
4. Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung, der Sport- und Wettkampfordnung, der Jugendordnung und der Schiedsrichterordnung auszuüben.
5. Die zulässigen Strafen / Sanktionen sind
  - a. Verweis / Verwarnung
  - b. Abzüge von Legs, Sets, Matches
  - c. Geldstrafen bis zu € 500,00 gegen Mitglieder. Die Mindeststrafe beträgt € 25,00, soweit nichts anderes bestimmt ist.
  - d. Das Verbot, an BDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken.
  - e. Das Verbot, ein Turnier im Namen des DDV/BDV auszurichten.
  - f. Sperre eines Spielers / eines Vereins auf Zeit oder dauerhaft vom Liga- / Sportbetrieb.
  - g. Das Verbot, ein Amt im Bereich des BDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.

Die Zuständigkeiten werden durch die nachrangigen Ordnungen geregelt.

Für die Funktionen im Verband entscheidet das Präsidium des BDV in erster Instanz.

### § 4 Gliederung

Der BDV gliedert sich in:

- die Organe des Verbandes
- die Regionalverbände
- die Mitglieder der Regionalverbände
- die gemeldeten Mitglieder

### § 5 Mitgliedschaft

Der BDV unterscheidet ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Regionalverbände von Dartspielern werden, die sich in Bayern freiwillig zusammengeschlossen haben und deren Ziel die Förderung des Dartsportes ist.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsportes interessiert sind.
3. Korporative Mitglieder können alle Organisationen und Fachverbände werden, deren Zweck und Ziel denen des BDV nahe stehen und nicht widersprechen.
4. Ehrenmitglieder  
Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an das Präsidium des BDV gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium des BDV, das innerhalb von 3 Monaten nach Antrags-eingang darüber zu befinden hat. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des BDV an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.
2. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung an das Präsidium zu richten, welches spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch eine Delegiertenversammlung einzuberufen hat, die über den Einspruch endgültig entscheidet.
3. Die Ablehnung fördernder und korporativer Mitglieder bedarf keiner Begründung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Streichung
  - durch Auflösung
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende per eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des BDV, vorliegt.  
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.  
Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Delegiertenversammlung angerufen werden, welche spätestens 3 Monate nach fristgerechtem Einspruch einzuberufen ist.  
Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.
4. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des BDV gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

## § 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Regionalverbände haben das Recht:
  - an Veranstaltungen und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen,
  - bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
  - Anträge an die Organe des BDV zu richten.
2. Die Regionalverbände haben die Pflicht:
  - den festgesetzten Beitrag gem. Satzung zu entrichten
  - an den Zielen und Aufgaben mitzuarbeiten,
  - die Satzung, Ordnungen und Richtlinien zu beachten sowie die Beschlüsse des BDV einzuhalten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.
  - jeder Regionalverband muss bis zum 1. September jeden Jahres eine namentliche Spielermeldung an die Mitgliederverwaltung des BDV per gesicherte E-Mail abgeben.
  - Weiter müssen monatlich die nachgemeldeten Spieler bis zum 05. eines jeden Monats an die Mitgliederverwaltung des BDV per gesicherte E-Mail abgeben werden. Sollten keine Nachmeldungen vorhanden sein, so muss eine Nullmeldung abgegeben werden.
  - Die Spielermeldungen müssen folgendes enthalten:
    - Name
    - Vorname
    - Verein
    - Geburtsdatum
    - Geschlecht (m/w)
    - BDV-Mitgliedsnummer
    - Datum der Spielberechtigung
3. Die Mitgliedsvereine der Regionalverbände müssen die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessport Verband (BLSV) besitzen. Neu gegründete Vereine müssen die Mitgliedschaft nach einem angemessenen Zeitraum nachweisen.

## § 9 Beiträge

1. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt.  
Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Beiträge für fördernde und korporative Mitglieder werden vom Präsidium festgelegt.

## § 10 Verbandsorgane

1. Die Organe des BDV sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - das Präsidium
  - der Sportausschuss
  - sonstige Ausschüsse/Kommissionen

## § 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder und Organe verbindlich.  
Der Delegiertenversammlung gehören an :
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Delegierten der Regionalverbände
2. Regionalverbände erhalten je angefangene 25 gemeldete Spieler bei der Delegiertenversammlung eine Stimme. Es können bis zu 4 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stichtag für die Stimmenanzahl ist das Datum der Einladung. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht als Delegierter fungieren.
3. Die Delegiertenversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten.  
Ferner ist innerhalb von 3 Monaten eine Sitzung einzuberufen, wenn es mind. Die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sollten die Mitglieder des Vorstandes verhindert sein, wählen die Delegierten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere die:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. Wahlen lt. Satzung
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Abberufung von Präsidialmitgliedern
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Festsetzung der Beiträge
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassung
  - h. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden
  - i. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahmebescheide
  - j. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbescheide
  - k. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - l. Beschlussfassung über An und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
  - m. Beschlussfassung über die Auflösung des BDV
  - n. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Organen, der Jugendvollversammlung und den Mitgliedsverbänden gestellt werden und sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Präsidenten des BDV oder dem von ihm bestimmten Vertreter einzureichen.  
Die Anträge werden von diesem den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung gem.§ 17.

## § 12 Vorstand

1. Zusammensetzung  
Mitglieder des Vorstandes sind
  - a. der Präsident als Vorsitzender,
  - b. der Vizepräsident Strukturentwicklung,
  - c. der Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung,
  - d. der Vizepräsident Finanzen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Vorstand durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Vorstand werden die Aufgaben vorübergehend vom Vorstand an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, bis die nichtbesetzte Funktion besetzt ist.

2. Vertretung
 

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Präsident den Verband alleine vertritt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit gemeinsam.
3. Aufgaben und Rechte
  1. Dem Vorstand obliegt insbesondere
    - a. die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung
    - b. die Erstellung des Haushaltsplanes
    - c. die Verwaltung des BDV – Vermögens
    - d. die Interessenvertretung des BDV im DDV
    - e. Bestellung/Abberufung eines Datenschutzbeauftragten
  2. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Verbands (§ 27 BGB).
  3. Der Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, aufgabenbezogen oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  4. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Organe auf Verbandsebene Sorge zu tragen.
  5. Der Vorstand informiert die BDV-Mitglieder in regelmäßigen Abständen (mind. 1x/Quartal) über aktuell laufende Projekte und anstehende Themen.
4. Aufgaben und Rechte des Präsidenten
 

(Details sind in der Geschäftsordnung beschrieben)

  1. Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und außen.
  2. Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
  3. Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
5. Aufgaben des Vizepräsidenten Strukturentwicklung
 

(Details sind in der Geschäftsordnung beschrieben)

  1. Der Vizepräsident Strukturentwicklung unterstützt Aktionen zur Stärkung des Mitgliederbestandes.
  2. Der Vizepräsident Strukturentwicklung initiiert Aktionen zur Stärkung und Verbesserung der Verbandsstrukturen
  3. Der Vizepräsident Strukturentwicklung ist für alle Belange der Ausbildung verantwortlich.
6. Aufgaben des Vizepräsidenten Projekte und Mitgliederbetreuung
 

(Details sind in der Geschäftsordnung beschrieben)

  1. Der Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung ist für alle Belange des BLSV verantwortlich, dies sind z.B. die Teilnahme an BLSV-Sitzungen, Überwachung der Abgabefristen von Anträgen, Mitarbeit an den Anträgen selbst.
  2. Der Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.
7. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
 

(Details sind in der Geschäftsordnung beschrieben)

  1. Der Vizepräsident Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen verantwortlich.
  2. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung.
  3. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die Kontrolle und Abrechnung von Reiseabrechnungen und Aufwandsentschädigungen.



## § 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a. der Präsident als Vorsitzender
  - b. der Vizepräsident Strukturentwicklung
  - c. der Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung
  - d. der Vizepräsident Finanzen
  - e. der Jugendwart
  - f. der Schriftführer
  - g. der Landessportwart
  - h. der Pressewart
  - i. je Regionalverband ein Beisitzer
2. Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Der Jugendwart kann vom stellvertretenden Jugendwart mit Stimmrecht vertreten werden.
4. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens drei Präsidialmitglieder beantragen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.
5. Dem Präsidium obliegt insbesondere.
  - a. die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des BDV ergeben.
  - b. die Beratung des Haushaltsplanes
  - c. die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Delegiertenversammlung dienenden Materials
  - d. die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge
  - e. die Beschlussfassung über Ausschluss/Streichung von Mitgliedern
  - f. die Beitragsfestsetzung für fördernde und korporative Mitglieder
  - g. die Bildung von Fachausschüssen/ Kommissionen und die Berufung ihrer Mitglieder
  - h. die Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis
  - i. Teilnahme an Sitzungen der Regionalverbände auf Antrag des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes
  - j. Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung
  - k. Vertretung der Interessen des BDV als Delegierte im DDV
6. Das Präsidium ist ermächtigt bei Ausscheiden des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes, des Schriftführers, des Landessportwartes, des Pressewartes und der Beisitzer bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied einzusetzen.

Betrifft dies einen Beisitzer, hat der jeweilige Regionalverband das Vorschlagsrecht.

## § 14 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an:
  - a. der BDV – Landessportwart als Vorsitzender
  - b. die Leiter der BDV-Ligen
  - c. die Sportwarte oder deren Vertreter der Regionalverbände
  - d. der Schiedsrichterobmann
2. Dem Sportausschuss obliegt insbesondere:
  - a. die Erstellung, Ergänzung und Änderung der BDV-Sport und Wettkampfordnung
  - b. die Überwachung der Ausführung nach der BDV-Sport und Wettkampfordnung
  - c. die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Schiedsrichterordnung

## § 15 Sonstige Ausschüsse / Kommissionen

Die sonstigen Ausschüsse/Kommissionen und deren Mitglieder werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen/Kommissionen obliegen insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen.

Die Ausschuss-/Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## § 16 Einberufung der Organe

Die Einberufung der Organe des BDV erfolgt schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen durch den die Sitzung Leitenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Ladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand und das Präsidium mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden.

## § 17 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand, das Präsidium, der Sportausschuss und die sonstigen Ausschüsse / Kommissionen des BDV sind dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der jeweilige Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax, E-Mail)
  - a. Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch den Vorstand, das Präsidium, den Sportausschuss und sonstigen Ausschüssen / Kommissionen des BDV, können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig.

In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
  - b. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit aller möglichen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - c. Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden des Gremiums) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden des Gremiums an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen bereits vor Ablauf der 14-tägigen Frist vor, so besteht die Möglichkeit, die Abstimmung zu beenden und das Ergebnis entsprechend mitzuteilen bzw. umzusetzen.
3. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen wobei Stimmenthaltungen in keinem Fall mitgezählt werden.

## § 18 Wahlen

Es werden gewählt:

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident Strukturentwicklung
- c. der Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung
- d. der Vizepräsident Finanzen
- e. der Jugendwart
- f. der Schriftführer
- g. der Landessportwart
- h. der Pressewart
- i. die Beisitzer, auf Vorschlag der Regionalverbände
- j. drei Kassenprüfer

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer (a) bis j) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidiums ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim sowie getrennt voneinander durchzuführen. Liegt bei den Wahlen zum Vorstand jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.

Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.

Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen.

## § 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Funktionäre des BDV, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden gem. der BDV-Reisekostenordnung ersetzt. Die Funktionäre des BDV haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Für besonders beanspruchte Funktionäre kann der Verband Vergütungen und pauschale Aufwendungsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschüsse und des Haushaltsrahmens des Vereins beschließen.

## § 20 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 26 verzeichneten Zwecke und Aufgaben ist soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

## § 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Dart-Verband e.V. ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundver-

ordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern der bayerischen Dart-Vereine- oder Abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichter digital gespeichert.

2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung.

## § 22 Doping

1. Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
2. Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DDV festgeschrieben, außerdem sind die Bestimmungen der NADA und der WADA einzuhalten.
3. Der BDV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DDV, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DDV ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DDV gemäß Veröffentlichung auf der Homepage des DDV.

## § 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

## § 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 25 Bayerische Dart-Jugend (BDJ)

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Dart-Jugend als der Jugendorganisation des BDV gemäß der von der Jugendvollversammlung verabschiedeten Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des BDV bedarf.

Anträge der Bayerischen Dart-Jugend können über den Jugendwart des BDV an das Präsidium, den Sportausschuss oder die Delegiertenversammlung gestellt werden.

## § 26 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Niederschriften der Delegiertenversammlungen, welche über die ordentlichen Mitglieder verteilt werden. Die Niederschriften sind innerhalb von 4 Wochen zu erstellen und zu versenden.

Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als angenommen.

## § 27 Auflösung

Über die Auflösung des BDV entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung.

Mit dem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss sind zugleich zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessport Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in Greding am 27.02.1995

Geändert in Greding am 17.09.1995

Geändert in Ingolstadt am 09.10.2005

Geändert in Ingolstadt am 08.10.2007

Geändert in Ingolstadt am 05.12.2010

Geändert in Ingolstadt am 07.10.2012

Geändert in Ingolstadt am 18.03.2018

Beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 03.02.2019, geändert durch den Vorstand aufgrund

Ermächtigung der Delegiertenversammlung am 14.06.2019

Geändert am 06.12.2020